



VII. 4^o 64^a

(cat. 2, 666 pag.)



7
3

Son Gottes Gnaden,
Wir Friederich Albrecht,
regirender Fürst zu Anhalt, Herzog
zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Graf zu Askanien, Herr zu
Bernburg und Zerbst, ꝛ. Ritter
des Ruffisch Kaiserl. St. Andreas-
Ordens, ꝛ.

Fügen hiermit zu wissen:

Demnach in Unseren Justiz-Collegiis
und Gerichten bey entstandenen Concurssen
verschiedentlich die Frage aufgegeben, wie
und welchergestalt Unsere Landesherrliche
Cas-

X

Cassen und andere Anlagen und Gelder welche in gedachte Unsere Cassen fließen, nach dem ihnen nach den mehresten Landesgesetzen der benachbarten Kurb- und Fürstenthümer zustehenden besondern Vorzugsrechte zu lociren wären, vornehmlich aber auch, wie sowol das von Unseres gottseligen Herrn Vaters Gnaden unterm 4^{ten} Februar 1755 erlassene Landesherrliche Gesetz die Priorität des Fisci bey entstandenen Concurssen betreffend, als auch das am 14^{ten} Julii 1735 publicirte Edict, die Präferenz des Waisenhauses anlangend, zu interpretiren, und zur Anwendung zu bringen sey:

So haben wir um darunter ein für allemal Ziel und Maasß zu setzen, neben diesem auch Unseren Landesfürstlichen Cassen einer-
und

und Unseren Eisenhütten, Holz- und anderen Administratoren anderer Seits in Ansehung Unserer herrschaftlichen Cassenfoderungen mehrere Sicherheit gegen üblen Haushalt oder andere besorgliche Fatalitäten zu verschaffen, in Gnaden resolviret, zu verordnen:

I.

Daß alle in Unserem Lande übliche herrschaftliche Gaben und Gefälle, als: Steuern, Quarten, Erbenzinne, Kornzinne, Pächte, Dienstgelder und wie solche sonst Namen haben mögen; ingleichen auch Lehen- Waaren und Lehen-Gefälle (als welche Wir hierunter ausdrücklich begriffen haben wollen) mithin alle Prästationen, sie seyn real oder personal, als was letztere betrifft, Hausgenossen-Steuer, Hausgenossen-Dienstgeld, Juden-

)2

ge

genossen Schutzgeld, und dergleichen, allen und jeden Creditoren, sie mögen eine Hypothek, oder einen gerichtlichen Consens, oder sonst ein Vorzugsrecht, oder auch ein Jus separationis haben oder nicht, vorgehen, und dieses besondere Vorzugsrecht, so wie bishero, als auch fernerhin haben und behalten sollen, dergestalt, daß Unserem Fisco bey entstehenden Concurfen die herrschaftlichen Gaben und Gefälle ohne Abwartung des Locations-Bescheides, aus der Massa sofort baar ausgezahlet, auch von dem Judice solche so weit sie ihm bekannt ex officio ad acta concursus liquidiret, oder, wenn sie ihm unbekannt sind, Unserer Kammer und den Receveurs von den entstandenen Concurf Nachricht gegeben werden solle, und zwar in alle Wege bey eigener Haftung.

Ein

Ein gleiches Vorzugsrecht soll auch gedachter Unserer Fiscus in des Pächters und aller Unser Cassen-Bedienten, Einnehmer und Administratoren Güther haben, wenn sie ihm etwas schuldig bleiben; zu welchem Ende Wir denn auch das obangezogene Landes-Gesetz vom 4^{ten} Februar 1755 hiermit erneuern, dergestalt, daß in solchem Fall der Fiscus allen und jeden Glaubigern, namentlich der Ehefrauen, wegen ihrer Ehegelder und ihres eingebrachten, dessen Kindern in Ansehung des Mutterguts, und allen andern Hypothecariis, es mögen diese ein stillschweigendes oder ausdrückliches und gerichtlich bestätigtes Unterpfandsrecht haben, ohne allen Streit vorgehen soll.

Damit aber die pia corpora, wie auch

auch Unmündige hierbey nicht in Gefahr und Schaden kommen; So verordnen Wir hierdurch, daß kein Cassen-Bedienter zur Administration eines pii corporis, oder zu Vormundschaften genommen werden soll.

3.

Sollen Unsere Forst- Eisenhütten und andere Bedienten, wenn sie von dem in Administration habenden Holz, Eisen, Kalk, Steinkohlen und andere Sachen verkaufen, von Zeit des Contracts an, eine gesetzliche Hypothek an dem Vermögen des Schuldners haben, und also allen, nach der Zeit des mit dem Fisco geschlossenen Handels, angelegten Arresten vorgezogen werden.

Endlich erneuern Wir auch

4.

Hiermit das zum Besten des Waisenhau-

hauses zu Bernburg unterm 14^{ten} Julii 1735
von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters
Gnaden erlassene Edict, mit gnädigster Ex-
tension desselben auf alle pia corpora, in
Unserem Lande, jedoch mit der Einschränkung
und Declaration: daß so wenig das Wai-
senhaus als die übrigen Corpora bey ent-
standenen Concursen denjenigen, welche vor-
her ihr Geld dem Debitori gegen eine gericht-
liche Hypothek anvertrauet, folglich alle
Menschen mögliche Sicherheit gebrauchet ha-
ben, nicht vorgehen sollen.

Wie Wir nun allen und jeden Unseren
Justiz-Collegiis und Gerichten hierdurch
in Gnaden anbefehlen, hinkünftig in vorkom-
menden Fällen nach dieser Unserer Verord-
nung in judicando & respective in clas-
sificationibus creditorum sich unterthä-
migt

nigt zu achten; Also soll selbige auch nicht
nur durch ein Circulare den Aemtern und
Gerichten bekannt gemacht, sondern auch
durch einen öffentlichen gedruckten Anschlag zu
jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Un-
terschrift und vorgedruckten Fürstlichen In-
siegels. So geschehen: Schloß Ballenstedt,
den 30^{ten} August 1773.

Friederich Albrecht, Fürst zu
Anhalt, ꝛc.



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
56.

Nur für den Lesesaal

R.
MC







4
3

Von Gottes Gnaden,
Wir Friederich Albrecht,
regirender Fürst zu Anhalt, Herzog
zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Graf zu Askanien, Herr zu
Bernburg und Zerbst, ꝛc. Ritter
des Ruffisch Kaiserl. St. Andreas-
Ordens, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Demnach in Unseren Justitz-Collegiis
und Gerichten bey entstandenem Concursen
verschiedentlich die Frage aufgegeben, wie
und welchergestalt Unsere Landesherrliche

X

Sas